

Wir empfehlen unsern Mitgliedern, im Sinne dieser Erklärung zu handeln, d. h. alle Fortsetzungen mit Remissionsrecht innerhalb 3 Monaten bzw. 6 Monaten zu liefern. Eine Ausdehnung dieses Rückgaberechts auf andre Barpakete, die nicht Fortsetzungen sind und die nach Ausbruch des Krieges bestellt wurden, halten wir nicht für angebracht.

Hochachtungsvoll  
Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins  
Arthur Meiner,  
I. Vorsteher.

**Verzögerte Güterabfertigung.** — In Handelskreisen besteht die Befürchtung, daß für sie vor Ausbruch des Krieges abgeordnete Güter unterwegs auf Stationen lagern, ohne daß ihnen Mitteilung über den Verbleib derselben durch die Stationen gemacht worden wäre. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben daher bei der Eisenbahnverwaltung beantragt, Maßnahmen zu treffen, daß von den Güterabfertigungen, auf denen Güter lagern, dem Empfänger und Versender die vorschriftsmäßige Mitteilung gemacht werde, soweit diese etwa bisher unterblieben sein sollte, damit von diesen Disposition über die Güter getroffen werden könne. Hierbei möchten Lebensmittel vorzugsweise beachtet werden. Außerdem stellten die Ältesten bei der Eisenbahnverwaltung den Antrag, in allen Fällen, in denen Güter infolge der Mobilmachung auf den Stationen angehalten werden mußten, von der Erhebung des Stand- und Lagergeldes abzusehen.

**Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw.** Vom 8. August 1914. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1. die Vorschriften des § 240 Abs. 2, des § 241 Abs. 3, 4, des § 249 Abs. 3, des § 298 Abs. 2, des § 315, des § 325 Nr. 8 des Handelsgesetzbuchs;
2. die Vorschriften der §§ 64, 71, 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
3. die Vorschriften der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.

Die »Zeit am Montag«, die bisher Sonntagnacht in Berlin erschien, hatte in ihrer letzten Ausgabe einige Artikel gebracht, die gegen die militärischen Vorschriften für die Presse verstießen. Dem Blatt ist darauf das Weitererscheinen untersagt worden. Es erscheint unter dem neuen Titel »D. Z. a. M.« (Deutsche Zeitung am Montag).

**Feld-Postverkehr.** — Inhaber von Postscheckkonten können Zahlungen an Angehörige, Behörden und Dienststellen des Feldheeres auch mit Postscheck leisten, und zwar in Militärdienst-Angelegenheiten bis 800 M., in Privatangelegenheiten der Angehörigen des Heeres bis 100 M.

Im Scheck ist oberhalb des Vordrucks »Adresse für die Postbeförderung« der Vermerk »Feldpost« zu schreiben. Ferner ist im Scheck genau anzugeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Der Zentralausschuß der Berliner kaufmännischen und gewerblichen Vereine beschloß die Einsetzung einer Kommission, die die Gründung eines besonderen Kreditinstituts zu Hilfsaktionen für den Handel und die Industrie Berlins beraten bzw. vorbereiten soll.

**Nachprüfung von Preisforderungen.** — Nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Berlin hat das Kriegsministerium angeordnet, daß die amtlichen Handelsvertretungen von den Militärbehörden bei Liefer-

rungen, die nicht auf Grund früherer Verträge erfolgen, zur Nachprüfung der Preisforderungen herangezogen werden, falls diese Forderungen das durch die außergewöhnlichen Verhältnisse gebotene Maß zu überschreiten scheinen.

**Die Studienreise deutscher Oberlehrer abge sagt.** — Das Preussische Kultusministerium hatte, wie wir seinerzeit mitteilten, dem Ordinarius der Kunstgeschichte an der Universität Halle, Professor Dr. Wilhelm Waegoldt, den Auftrag erteilt, eine Studienreise von Direktoren und Oberlehrern höherer Lehranstalten durch die hervorragendsten alten deutschen Kunststädte zu leiten. Infolge des Krieges ist der Plan vorläufig aufgegeben worden.

**Die Protestfrist bei Postaufträgen.** — Nachdem der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 6. August die Wechselprotestfrist um 30 Tage verlängert hat, ist die Postordnung vom 20. März 1900 dahin geändert worden, daß bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Akzepteinholung, die ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist sofort protestiert werden sollen, auf der Rückseite des Postauftragformulars statt des Vermerks »Sofort zum Protest« der Vermerk »Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist« niederzuschreiben ist. Postaufträge, die nur den Vermerk »Sofort zum Protest« tragen, werden wie Postaufträge ohne diesen Vermerk behandelt werden. Postprotestaufträge werden, wenn bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht ausdrücklich verweigert wird und der Protest auch nicht aus anderen Gründen nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung zu erheben ist, nicht am zweiten, sondern am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt werden. Wünscht der Auftraggeber die sofortige Protestierung, so ist der Vermerk »ohne Protestfrist« niederzuschreiben.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblatts.)

### Freiwillige Kriegsleistungen.

(Vgl. Nr. 184—186 u. 188—190.)

Der Verlag Josef Wichterich in Leipzig gewährt den Familien seiner zum Kriegsdienst einberufenen Bureaubeamten während der Dauer des Krieges eine wöchentliche Unterstützung von 15 M.

### Krieg den Fremdwörtern!

Es ist leicht erklärlich und erfreulich, daß zur jetzigen Zeit, da sich unsere politischen Gegner uns gegenüber von ihrer unfreundlichsten Seite zeigen, das völkische Gefühl in vielen Deutschen reger wird, die sich ihres Deutschtums bisher nicht so bewußt waren, wie es der Vaterlandsfreund wünscht. Den Buchhändlern, die diese erfreuliche Wandlung jetzt erst durchmachen, sei empfohlen, jetzt nicht mehr zu sagen:

à, sondern je oder zu; nicht à cond., sondern bedingt; nicht pro, sondern für; nicht komplett, sondern vollständig; nicht retour, sondern zurück; nicht adieu, sondern Lebwohl, Guten Tag, Guten Abend, Auf Wiedersehen usw.

Wer Sinn für sprachliche Reinlichkeit und für völkisches Empfinden hat, kann diesen sprachlichen Schädlingen noch viele andere anfügen. Beginne man aber auf alle Fälle immer damit, die schlimmsten auszumergen!

Stuttgart.

Gustav Jehnicke,  
i. Fa. Häusler & Teilhaber.

### Fachzeitschriften während des Krieges.

(Vgl. Nr. 180, 183, 184 u. 187—190.)

Wir können das, was die Firma Johann Ambrosius Barth in Leipzig in Nr. 188 d. Bbl. über den Beschluß des Verbandes der Fachpresse Deutschlands sagt, nur voll und ganz unterschreiben. Wie kommt der Verband dazu, sich in dieser einschneidenden Weise in unsere Geschäfte zu mischen?

Täglich bekommen wir jetzt Abbestellungen, die anfangen: »Auf Grund der Beschlüsse des Vereines der Fachpresse usw.«

Diese Übereilung des Verbandes hat für alle Beteiligten die bedauerlichsten Folgen gehabt.

Leipzig. Leipziger Bienenzeitung.

Liedloff, Voth & Michaelis.

Der »Handschuhfabrikant«.

Inhaber: Adolph Werner.

Allgemeiner Samen- und Pflanzen-Anzeiger.